

F. Änderung der Verordnung über die Fischerei

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/31/2, Verordnung über die Fischerei vom 12. November 1997 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (*neu*)

¹ Für die Ausübung der Fischerei im Gebiete des Kantons Glarus werden folgende Patente abgegeben:

1. (*geändert*) Jahrespatent: Taxe 180 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus.
2. (*geändert*) Jugendpatent: Taxe 90 Franken; es berechtigt zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee in Begleitung einer zur Fischerei berechtigten erwachsenen Person auch vom Boot aus.
3. Ferienpatente (sie berechtigen zur Ausübung der Fischerei in sämtlichen für die Fischerei offenen Gewässern vom Ufer aus, im Klöntalersee auch vom Boot aus. Die Laufzeit der Ferienpatente beginnt an einem beliebigen, auf dem Patent vermerkten Datum, ohne Rücksicht auf den Tag der Ausstellung. Personen, welche im Bezugsjahr höchstens das 15. Lebensjahr vollenden, bezahlen die Hälfte der Taxen):
 - b. (*geändert*) Wochenkarte 100 Franken;
 - c. (*geändert*) Monatskarte 180 Franken;
4. (*geändert*) Zusatzpatent Schleppangelfischerei: Die Taxe beträgt 40 Franken pro Kalenderjahr; das Zusatzpatent berechtigt Inhaber von Jahrespatenten und Ferienpatenten zur Schleppangelfischerei auf dem Klöntalersee, ausgenommen sind Inhaber von Jugendpatenten nach den Ziffern 2 und 3.
5. (*neu*) Gästepatent: Die Taxe beträgt 40 Franken; es berechtigt Personen mit einem Patent nach Ziffer 1, unter ihrer Aufsicht bei gleichbleibenden Tagesfangzahlen auf dem Gebiet des Kantons Glarus (ausgenommen auf dem Walensee) einen Gast mitfischen zu lassen.

² Der Regierungsrat kann die Patenttaxen jeweils dem Landesindex für Konsumentenpreise anpassen (Basis Juni 2025). Er macht die Anpassungen öffentlich bekannt.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton Glarus entrichten die zweieindrittelfache Taxe.

Art. 13a (neu)

Abgabe für Bauten und Anlagen, a. Abgabepflicht

¹ Eine Abgabe gemäss Artikel 21a Absatz 2 des kantonalen Fischereigesetzes entrichten Betreiber von:

- a. Wasserkraftwerken;
- b. Geschiebeentnahmestellen;
- c. permanenten Furten;
- d. Wasch- und Lagerplätzen mit Sedimenteintrag.

Art. 13b (neu)

Abgabe für Bauten und Anlagen, b. Bemessung der Abgabe

¹ Zur Bemessung der Abgabe sind die folgenden Angaben zu ermitteln:

- a. quantitative Bewertung der Aspekte gemäss Artikel 21a Absatz 2 des kantonalen Fischereigesetzes auf Basis der Bewertungstabellen in Artikel A1-1–A1-6;
- b. Breitenfaktor des betroffenen Gewässers gemäss Artikel A1-7;
- c. Längen- bzw. Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers gemäss Artikel A1-8.

² Die Bemessung der Abgabe erfolgt gemäss der Formel in Artikel A1-12, indem:

- a. für jeden Aspekt die gewässerökologische Beeinträchtigung ermittelt wird durch:
 1. Multiplikation der quantitativen Bewertung mit dem Längen- bzw. Wanderfischfaktor, dem Breitenfaktor und der Gewichtung gemäss Artikel A1-9; und
 2. Addition eines Siebtels der Gewässergrössenbewertung gemäss Artikel A1-10;
- b. die gewässerökologische Beeinträchtigung mit dem für den jeweiligen Aspekt geltenden Kostensatz gemäss Artikel A1-11 multipliziert wird; sowie
- c. die für die jeweiligen Aspekte ermittelten Kosten addiert werden.

³ Bei ausserordentlichen Fällen, insbesondere bei Wasserkraftwerken, die aufgrund ihrer Zusammensetzung mit mehreren Anlageteilen eine hohe Komplexität aufweisen, kann die Veranlagungs- und Bezugsbehörde von der Bemessung nach Absatz 1 und 2 abweichen.

Art. 13c (neu)

Abgabe für Bauten und Anlagen, c. Vollzug

¹ Veranlagungs- und Bezugsbehörde ist das zuständige Departement.

Titel nach Art. 15 (neu)

A1. Anhang 1: Bemessung der Abgabe für Bauten und Anlagen

Art. A1-1 (neu)

Bewertungstabelle Fischwanderung

¹ Bewertungstabelle Fischaufstieg

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss der Sanierung Fischgängigkeit (Fischaufstieg)</i>
0	keine	kein Wanderhindernis oder kein Fischgewässer
-1	Beeinträchtigung klein	Fischaufstieg nicht sanierungspflichtig
-2	Beeinträchtigung mittel	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit geringer Priorität
-4	Beeinträchtigung gross	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit mittlerer Priorität
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Fischaufstieg sanierungspflichtig mit hoher Priorität

² Bewertungstabelle Fischabstieg

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss der Sanierung Fischgängigkeit (Fischabstieg)</i>
0	keine	kein Wanderhindernis oder kein Fischgewässer
-1	Beeinträchtigung klein	Fischabstieg nicht sanierungspflichtig
-2	Beeinträchtigung mittel	Fischabstieg sanierungspflichtig mit geringer Priorität
-4	Beeinträchtigung gross	Fischabstieg sanierungspflichtig mit mittlerer Priorität
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Fischabstieg sanierungspflichtig mit hoher Priorität

Art. A1-2 (neu)

Bewertungstabelle Restwasser-Lebensraum

¹

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Beeinflussung der Restwassermenge
0	keine	keine Restwasserstrecke oder es werden zusammen mit anderen Entnahmen einem Fließgewässer höchstens 20 Prozent der Abflussmenge Q347 und nicht mehr als 1000 l/s entnommen (Art. 30 des Gewässerschutzgesetzes [GSchG] ¹⁾)
-1	Beeinträchtigung klein	Restwassermenge > natürliches Q347 oder Erhöhung Restwassermenge gemäss Art. 33 GSchG
-2	Beeinträchtigung mittel	Gewässer mit Abflussmenge Q347 \geq 60 l/s: Restwassermenge < natürliches Q347 und \geq Qmin; Gewässer mit Abflussmenge Q347 < 60 l/s: Restwassermenge < natürliches Q347 und \geq 80 % Q347
-4	Beeinträchtigung gross	Gewässer mit Abflussmenge Q347 \geq 60 l/s: Restwassermenge < Qmin; Gewässer mit Abflussmenge Q347 < 60 l/s: Restwassermenge < 80 % Q347
-8	Beeinträchtigung sehr gross	keine Restwasserabgabe

Art. A1-3 (neu)

Bewertungstabelle Hochwasserdynamik

1

Punkte	Auswirkung	Kriterium: Grösse der nicht beeinflussten Hochwasser
0	keine	Hochwasser \leq Q80 werden durchgelassen
-1	Beeinträchtigung klein	nur Hochwasser > Q80 werden durchgelassen
-2	Beeinträchtigung mittel	nur Hochwasser \geq Q10 werden durchgelassen
-4	Beeinträchtigung gross	nur Hochwasser \geq Q2 werden durchgelassen

¹⁾ SR 814.20

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Grösse der nicht beeinflussten Hochwasser</i>
-8	Beeinträchtigung sehr gross	nur Hochwasser \geq Q1 werden durchgelassen

Art. A1-4 (neu)

Bewertungstabelle Geschiebehaushalt

¹

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Geschiebe</i>
0	keine	keine Beeinflussung des Geschiebetriebs durch Rückhalt oder Ablagerungen
-1	Beeinträchtigung klein	Sanierung Geschiebe abgeschlossen
-2	Beeinträchtigung mittel	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: gering
-4	Beeinträchtigung gross	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: mässig
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Beeinträchtigung des Geschiebetriebs: stark

Art. A1-5 (neu)

Bewertungstabelle Schwall-Sunk

¹

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Schwall-Sunk</i>
0	keine	keine Beeinflussung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation; oder Sanierung Schwall-Sunk abgeschlossen
-1	Beeinträchtigung klein	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation klein: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk unverändert weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben ein

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Klassierung der Beeinträchtigung gemäss Sanierung Schwall-Sunk</i>
-2	Beeinträchtigung mittel	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation mittel: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk unverändert weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein
-4	Beeinträchtigung gross	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation stark: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk verstärkt weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben ein
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Beeinträchtigung durch Schwall-Sunk oder Wehrregulation sehr stark: Pegelstandschwankungen werden vom oberliegenden Kraftwerk verstärkt weitergeleitet und Pegelstandänderungen in der Restwasserstrecke aufgrund der Wehrregulation halten die gesetzlichen Vorgaben nicht ein

Art. A1-6 (neu)

Bewertungstabelle Staubereich

1

<i>Punkte</i>	<i>Auswirkung</i>	<i>Kriterium: Länge des Staubereichs</i>
0	keine	kein Staubereich vorhanden
-1	Beeinträchtigung klein	Staubereich ≤ 10 m
-2	Beeinträchtigung mittel	Staubereich ≤ 20 m
-4	Beeinträchtigung gross	Staubereich ≤ 50 m
-8	Beeinträchtigung sehr gross	Staubereich > 50 m

Art. A1-7 (neu)

Breitenfaktor des betroffenen Gewässers

¹

<i>Breitenfaktor</i>	<i>Breitenklasse</i>
0.25	< 1 m
0.5	1–5 m
1	5–10 m
2	10–20 m
4	> 20 m

Art. A1-8 (neu)

Längen- bzw. Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers

¹ Längenfaktor des betroffenen Gewässers

<i>Längenfaktor</i>	<i>Längenklasse</i>
0.25	< 5 m
0.5	5–10 m
1	10–100 m
2	100–1000 m
4	> 1 km
8	> 10 km

² Wanderfischfaktor des betroffenen Gewässers

<i>Wanderfischfaktor</i>	<i>Wanderfischarten</i>
0	keine
4	Bachforelle, Äsche
8	Seeforelle, Lachs

Art. A1-9 (neu)

Gewichtung der Aspekte

¹

<i>Aspekt</i>	<i>Gewichtung [in Prozent]</i>
Fischaufstieg	15
Fischabstieg	5

<i>Aspekt</i>	<i>Gewichtung [in Prozent]</i>
Restwasser-Lebensraum	35
Hochwasserdynamik	10
Geschiebehaushalt	10
Schwall-Sunk	20
Staubereich	5

Art. A1-10 (neu)

Bewertung der Gewässergrösse

1

<i>Gewässergrössenbewertung</i>	<i>Klasse</i>
2	MQ < 0.05 m ³ /s
4	MQ 0.05–1 m ³ /s
8	MQ > 1 m ³ /s

Art. A1-11 (neu)

Kostensätze für die Aspekte

1

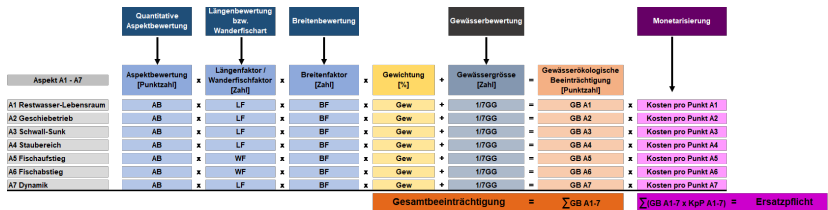
<i>Aspekt</i>	<i>Kosten pro Punkt vor Sanierung [in Fr.]</i>	<i>Kosten pro Punkt nach Sanierung [in Fr.]</i>
Fischaufstieg	450	250
Fischabstieg	450	250
Restwasser-Lebensraum	400	400
Hochwasserdynamik	300	300
Geschiebehaushalt	450	300
Schwall-Sunk	450	300
Staubereich	300	300

² Die Kostensätze nach Sanierung finden erst Anwendung, wenn die abgabepflichtige Baute und Anlage im betreffenden Aspekt nach Massgabe der einschlägigen Bewertungstabelle eine Bewertung von -1 oder 0 erreicht.

Art. A1-12 (neu)

Formel zur Berechnung der Abgabe

1



II.

GS VIII B/21/5, Verordnung über den Gewässerrenaturierungsfonds vom 22. September 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Fondsverwaltung obliegt der Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Beitragsgesuche werden von der Fondsverwaltung bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die Fondsverwaltung zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert)

² Die maximale Beitragshöhe beträgt:

- (neu) für die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben a, b und e–g: 50 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten
- (neu) für die Kategorien nach Absatz 1 Buchstaben c und d: 100 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Die Änderungen von Artikel 2 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Fischerei treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die übrigen Änderungen treten unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu den Änderungen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 21a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei sowie Artikel 18b Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer am 1. Januar 2027 in Kraft.